

§ 2287 BGB

(1) Hat der Erblasser in der [Absicht](#), den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die [Erbschaft](#) angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

(2) Die [Verjährungsfrist](#) des Anspruchs beginnt mit dem [Erbfall](#).

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

(1) ...

(2) Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfall der [Erbschaft](#) an.